

In solchen Fällen soll der Verleger gehalten sein, einem Sortimentler, mit dem er in laufendem Rechnungsbetrieb steht, die Lieferung einzelner Exemplare zu dem gleichen ermäßigten Preise zu ermöglichen, wenn ihm die Bezugsberechtigung des Kunden nachgewiesen wird. Die Gewährung und die Höhe einer Vermittlergebühr stehen im Ermessen des Verlegers.

Dieser Schlusssatz ist gegen die erste Fassung ebenfalls gemildert. In der ersten Fassung heißt es: er soll den Sortimentler in die Lage setzen durch Einräumung einer Vermittlergebühr, — jetzt soll er ihm diese Lieferung ermöglichen. Hier heißt es, er soll ihm nur die Lieferung gewähren; es steht aber in seinem Ermessen, ob er eine Vermittlergebühr geben will, und auch die Höhe dieser Vermittlergebühr steht im Ermessen des Verlegers. Es ist das allerdings rein äußerlich vielleicht eine Verschlechterung dem Sortimentler gegenüber, es ist aber ziemlich das Gleiche wie in der alten Fassung; denn wenn die Vermittlergebühr in seinem Ermessen liegt, so kann er sie ja so niedrig setzen, daß sie für den Sortimentler so gut wie gar keine Rolle mehr spielt. Also es ist die neue Fassung ungefähr die gleiche wie die alte, nur daß der Gedanke präziser ausgedrückt ist. — Das wäre das, was ich Ihnen zu § 11 Ziffer 3 zu sagen hätte.

§ 11 Ziffer 4 ist nicht beanstandet worden, dagegen ist zu § 11 Ziffer 5 eine mehr redaktionelle Änderung vorgeschlagen worden, die wir unbedenklich annehmen können. Es würde danach § 11 Ziffer 5 lauten:

Auf Vereine, die ihrem Hauptzweck nach ihren Mitgliedern die Veröffentlichung eines oder mehrerer Verleger zu ermäßigtem Preise zuwenden wollen, finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

Dieser § 11 handelt ja im ganzen von der Lieferung von Gegenständen des Buchhandels zu ermäßigtem Preise, bei deren Herausgabe Behörden, Vereine usw. mitwirkend beteiligt sind und die infolgedessen der Verleger an einzelne Mitglieder und die unterstellten Beamten zu ermäßigtem Preise direkt liefern kann. Er steht im Gegensatz zu § 12, der sich nur mit den Lieferungen größerer Partien beschäftigt und der in seinem ersten Abschnitt § 3 Ziffer 3 der Satzungen wörtlich enthält. Die Sperrung der drei Worte »Ausnahmefällen« und »größere Partien« ist nur versehentlich erfolgt; sie soll in der wirklich zu druckenden Verkaufsordnung nicht stattfinden.

Die Änderungen, die in § 12 vorgeschlagen werden, sind eigentlich keine Änderungen, sondern es sind Erläuterungen, Erläuterungen zu dem vielumstrittenen Verlegerparagrafen, § 3 Ziffer 5 b der alten Satzungen, und zu den vielumstrittenen Worten, die sich in der fünften Zeile dieses Paragraphen finden. Es sind in Punkt 2 und 3 diese Erläuterungen vorgenommen worden, und es sind hier in der Hauptsache Widersprüche gegen die Absätze e, g und h laut geworden. Bei e lautet der Satz in dem zweiten Entwurf:

Das Angebot darf direkt oder durch das Sortiment nur an die Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen selbst erfolgen, nicht aber an deren Beamte, Mitglieder usw. Es ist bei nichtperiodischen Werken stets zeitlich zu beschränken.

Dieser Schlusssatz: »Es ist bei nichtperiodischen Werken stets zeitlich zu beschränken« ist beanstandet worden, und das zum Teil wohl auch mit Recht. Es haben uns Verleger gesagt, daß sie verpflichtet wären, nicht nur eine größere Partie einmal an die Beamten zu liefern, sondern daß auch alle neu eintretenden Beamten das Recht hätten, das Buch zu dem alten Preise weiterhin zu erhalten. Es ist da auf bestimmte Beispiele hingewiesen worden, die es glaubhaft machten, daß eine Änderung nicht gut möglich wäre, und infolgedessen schlagen wir jetzt vor, diese Schlusszeile: »Es ist bei nichtperiodischen Werken stets zeitlich zu beschränken« zu streichen.

Der Buchstabe g hat ebenfalls recht lebhaft Meinungsverschiedenheiten zutage treten lassen. Es ist darauf besonders hingewiesen worden, daß es sehr schwierig wäre, zu sagen, was eigentlich »öffentlich bekanntgeben« heißt, diesen Begriff zu definieren. Infolgedessen schlagen wir Ihnen jetzt eine ganz andere Fassung vor, die folgendermaßen lautet:

Bei Abschluß von Lieferungsverträgen mit Behörden soll der Verleger das Sortiment rechtzeitig und hinreichend benachrichtigen, sofern es dessen berechtigtes Interesse erfordert. Das heißt also mit anderen Worten: wenn ein solches berechtigtes Interesse nicht vorliegt, kann von einer Veröffentlichung überhaupt abgesehen werden, und das wird ja dem Sortiment wohl auch recht sein, denn wenn es kein Interesse daran hat, dann braucht die Sache auch nicht an die große Glocke gehangen zu werden. Es kann ja vorkommen, daß ein Verleger namentlich aus Konkurrenzrücksichten seinen Kollegen und Konkurrenten nicht wissen lassen will, was er in diesem Falle für Lieferungsverträge abgeschlossen hat.

Der zweite Absatz des Buchstaben g würde dann lauten:

Gesellschaften, Vereine und dergleichen dürfen die ihnen gewährten Partipreise nur im Kreise ihrer Mitglieder anzeigen und müssen dabei ausdrücklich darauf hinweisen, daß ein Ausnahmefall und der Bezug einer größeren Partie vorliegt.

Gesellschaften und Vereinen einen solchen Zwang aufzuerlegen, nur im Kreise ihrer Mitglieder diese Vorzugpreise anzuzeigen, dürfte wohl angängig sein, ebenso das weitere, daß sie darauf hinweisen müssen, daß ein Ausnahmefall und der Bezug einer größeren Partie vorliegt. Es dürften auch auf diese Weise die Interessen des Verlags wie die des Sortiments gleichmäßig getroffen werden.

Der Schlusssatz: »In jedem Falle sind diese Angebote zeitlich zu begrenzen« muß dann aus denselben Gründen wie beim Buchstaben e gestrichen werden.

Beim Buchstaben h war eine neue Bestimmung hineingekommen. Es soll im Lieferungsvertrage gesagt werden, daß eine Abgabe seitens der Behörden an nicht zu ihnen gehörende Beamte, Mitglieder usw. unzulässig wäre. Der Zusatz: »was im Lieferungsvertrage zu sagen ist« soll nun ebenfalls gestrichen werden. Es wurde geltend gemacht, daß es den Behörden nicht gut angefallen werden könnte, sich dies gefallen zu lassen; es sähe das aus, als ob die Behörde daran ein Interesse hätte, ihre Bücher weiterzuberhöfeln, während sie ja doch die Bezüge nur im Interesse ihrer Mitglieder machte. Es ist also deshalb wohl unbedenklich, wenn dieser Schlusssatz gestrichen wird.

Bei Ziffer 3 dieses Paragraphen ist zur Sprache gebracht worden, daß die Berücksichtigung der §§ 29 bis 34 der Verkaufsordnung zu Mißverständnissen Anlaß geben könne. Diese Paragraphen umfassen die à condition-Lieferungen, die Rücksendungen, Disponenden und dergleichen regulär bezogener Bücher, und hier handelt es sich doch nur um Ausnahmen, wenn der Verleger Bücher aus einem festen Kauf, die liegen geblieben sind, wieder zurücknehmen soll. Es erschien deshalb eine etwas präzisere Fassung am Platze, und wir schlagen Ihnen vor, statt dieses Schlusssatzes zu sagen: der Verleger soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Bezuge zur Zurücknahme liegengeliebener Exemplare zum Fakturpreise verpflichtet werden. Es ist das eine klare Bestimmung, die zu weiteren Schwierigkeiten kaum Anlaß bieten dürfte.

Es sind das die Vorschläge, die wir Ihnen zu diesen §§ 11 und 12 zu machen haben, Vorschläge, die der Vorstand des Verlegervereins Sie bittet, im Interesse des Zustandekommens der Verkaufsordnung in diesem Jahre anzunehmen. Er hofft, daß sich auch die Delegiertenversammlung heute nachmittag dazu entschließen wird, wenn auch vielleicht etwas schweren Herzens, und es würde dann, wie wir vom Vorstand des Verlegervereins hoffen, wohl möglich sein, morgen in der Hauptversammlung des Börsenvereins die Verkaufsordnung anzunehmen.

Die weiteren Änderungen, die sich noch in letzter Stunde bei § 3 und § 14 notwendig gemacht haben, werden wohl von anderer Seite noch vertreten werden, und es würde vielleicht am Platze sein, daß dazu jemand das Wort nimmt, der in diesen Sachen genau Bescheid weiß. Der Vorsitzende des Verkaufsordnungsausschusses, Herr Dr. Ehlermann, hat sich dazu freundlichst bereit erklärt.

R. L. Prager - Berlin (zur Geschäftsordnung):

Ich weiß nicht, ob ich Sie richtig verstanden habe. Ich würde nämlich empfehlen, daß wir erst einmal über die §§ 11